



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gegen die Freiheitstrafen : ein Beitrag zur Kritik des heutigen
Strafsystems.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gegen die Freiheitsstrafen.

Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Straffsystems.

So nennt sich eine soeben im Verlage von Hirzel in Leipzig erschienene kleine Schrift von Dr. Otto Mittelstädt, mit deren Inhalt wir durchweg übereinstimmen, und die wir den Lesern d. Bl. dringend zur Beachtung empfehlen, da sie eine brennende Frage der Zeit vom Standpunkte eines Mannes betrachtet, der nach langjähriger Erfahrung prüft und urtheilt und sich dabei durch Rücksichten auf landläufige Gefühle und Doktrinen in keiner Weise beirren läßt.

Unter Juristen wie unter Laien wird heutzutage gemeinhin als selbstverständlich angenommen, daß Gefängnißstrafen zu allen Zeiten und bei allen Völkern existirt haben. Das ist aber, wie der Verfasser unsrer Schrift ausführlich nachweist, keineswegs der Fall. Zwar hat es immer Verließe und Kerker gegeben, aber nur als Formen des Kampfes und Werkzeuge des Krieges, die dazu dienten, Feinde des Landes, des Volkes, des gemeinen Friedens zu verwahren, um sie demnächst dem Tode, der Sklaverei, der Verbannung zu überantworten, um sie in der Haft zu Grunde gehen zu lassen, oder um sie gelegentlich mit oder ohne Lösegeld der Freiheit wiederzugeben. Niemals in der alten Zeit wurde dagegen ein Bedürfniß nach jenen Strafmitteln empfunden, die wir unter der Kategorie „Freiheitsentziehung“ zusammenzufassen gewohnt sind. Mit andern Worten: als Objekt der Strafe kannten die Völker der antiken Welt, des Mittelalters und der Neuzeit bis vor etwa 120 Jahren nicht die natürliche Freiheit, sondern ausschließlich Leib und Leben, Vermögen, Heimat und Volksgemeinschaft.

Niemand ferner dachte über die Berechtigung der Strafe nach, sie war eben Strafe, nicht mehr und nicht weniger; mit ihr einen zeitlichen Zweck zu verbinden, fiel keiner Seele ein, die Gerechtigkeit war Selbstzweck. Erst als der Kultus der Menschenpersönlichkeit sich anspruchsvoll an den Platz drängte, den bisher die alten Kulte religiöser Gottesverehrung eingenommen hatten, änderte sich das allmählich. Fortan stand in den Vorstellungen der Zeit das Recht des Menschen auf sein Leben höher als alle göttliche und menschliche Straf Gewalt. Die Herrschaft der Strafrechtstheorien begann, und die Gesetzgebung machte sich ans Werk, die Strafe nach ihren Zwecken zurechtzuschneiden.

Es kam die Zeit, wo die Staatsraison die Regierenden beherrschte. Die landespolizeiliche Fürsorge für Wohl und Wehe der Unterthanen, für Rechts-

sicherheit und öffentliche Ordnung kannte keine Grenzen. Als daher in Preußen das allgemeine Landrecht die Erbschaft der Carolina antrat und im Geiste der Aufklärungsperiode das System der Strafmittel neu ordnete, war der Weg zur Einführung verschiedenartig abgestufter Freiheitsstrafen geebnet. Rücksichten polizeilicher Zweckmäßigkeit, zumal auf dem Gebiete der Verbrechen wider das Eigenthum, trieben in dieselbe Bahn. Es entstanden Arbeits- und Zuchthäuser halb polizeilicher, halb strafrechtlicher Natur. Aber die Verweisung in diese Anstalten wurde auch jetzt noch nicht als bloße Negation der Freiheit aufgefaßt. Die Freiheitsstrafen waren mit ihren Zugaben von Pein und Entbehrung Körperstrafen, die abschrecken sollten. Weder eine grundsätzliche Unterscheidung der Arten, noch eine ängstliche Abwägung der Dauer der Freiheitsentziehung machte den Strafgerichten Sorge, und wie es im Innern der Gefangenen und der Gefängnisse aussah, beschäftigte weder den Gesetzgeber noch den Richter. Die Einsperrungsorte sollten mit ihrem Hunger, ihren Prügelein und ihrer harten Arbeit einfach Scheu vor den Verbrechen einflößen, die nach dem Gesetze in sie führten.

Da brachen um die Mitte des jetzigen Jahrhunderts in den Gedankenkreis der deutschen Rechtsanschauungen vom Wesen der Freiheitsstrafen zwei neue Ideen herein. Von Frankreich her überkam uns eine Reform der gesammten Strafgesetzgebung. Mit den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und den Schwurgerichten erhielten wir die glatten Formen des französischen Code, die Dreitheilung der Thaten in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die dadurch bedingte Dreitheilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängniß und Haft, eine den rechnenden Verstand entzückende ungeheure Arithmetik von kongruirenden Verbrechenbegriffen und Strafzahlen. Schnell verlor sich in dem endlosen Gewühl von Unterscheidungen nach Art und Größe das Bewußtsein von dem menschlichen, dem sittlich vernünftigen Inhalte der Strafen. Jeder konnte in den Begriff der Strafe hineinlegen, was der eignen Stimmung entsprach, und da die Stimmung der Menschen sich immer ausschließlicher jener modernen, mehr in der Weichlichkeit der Nerven als in der Seele wurzelnden Humanität hingab, welche uns Religion, Glauben und allen philosophischen und sittlichen Idealismus ersetzen sollte, versuchte man auch die Strafen einzureihen in das stimmungsvolle Bild einer schönen, friedfertigen, den Zielen irdischer Glückseligkeit, Allmacht und Allweisheit rüstig zustrebenden Menschheit. Und diesem mächtigen Zuge der heutigen Weltanschauung kam die neue philanthropische Lehre entgegen, die um diese Zeit sich jenseits des Meeres entwickelt hatte. Im nordamerikanischen Quäkerstaate hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Gedanke fruchtbaren Boden gefunden, die Freiheitsstrafe zu Zwecken religiöser Wiedererweckung zu verwenden. Abge-

schlossenheit von der Außenwelt, Einsamkeit in der Stille der Gefängnißzelle, Gebet und Kasteiung und, in Rückwirkung dessen auf den innern Menschen, Einkehr in sich selbst, Reue und Buße sollten die Hebel zur Zurückbringung des Sünders in die Gemeinschaft der Gerechten, der Gotteskinder werden. Der Gedanke fand Anklang, zunächst in Amerika, wo der Eifer der Sekten, gedul- digen Menschenstoff für die Proselytenmacherei zu gewinnen, die Besserungssucht der Philanthropen, die Leidenschaft der Architekten, sich an äußerlich großartigen, innerlich vielgliederigen Bauten zu versuchen, die Freude an Ordnung, Son- derung, Zucht und dem Schein bis ins Kleinste durchgeführter Zweckmäßigkeit sich gleich sehr von dem neuen „System“ angezogen fühlten. Im dritten Jahr- zehnt unseres Jahrhunderts entstanden so in Pennsylvanien die berühmten Bußanstalten zu Cherry Hill und Pittsburg. In der alten Welt ahmten das durch die Julirevolution umgewandelte Frankreich, dann Belgien und England das dort gegebene Beispiel nach; dann bereicherte das Jahr 1848 auch Deutsch- land in den Zellengefängnissen von Moabit und Bruchsal mit den Offen- barungen der neuesten Gefängnißwissenschaft.

Da die Menschen sich stets über ihre Werke freuen, besonders wenn die- selben sich als sinnreich und kunstvoll darstellen, so schienen diese neuen Muster- anstalten anfangs aller Welt alles zu erfüllen, was man von ihnen erwartet hatte. Sie waren vortrefflich, namentlich verglichen mit den Strafanstalten mit gemeinsamer Haft. Wie licht und lustig, wie durchsichtig geordnet, wie makellos sauber waren diese endlosen Gänge und Zellen! Wie wohlgekleidet, wie in sich gekehrt, wie arbeitfam jeder Gefangene! Welcher Klosterfrieden! Welch ein schön geregeltes Räderwerk das Ganze! In der That, niemand konnte zweifeln, daß hier der wahre Weg von der Sünde und Schuld durch Läuterung und Sinnesänderung des alten Adam zur Glückseligkeit gefunden sei. Nur eins war an der Sache auszusehen: die Kuranstalten des modernen Heilverfahrens in Betreff der Verbrechermwelt kostete heillos viel Geld. Es war indeß eine gute Sache, und so mußte das Geld geschafft werden. Man schwelgte förmlich in der Sehnsucht nach immer mehr Zellengefängnissen und immer mehr Isolirhaft.

Inzwischen ist das Leben, sich wenig um die guten Absichten der Welt- verbesserer kümmernd, seine Wege weiter gewandelt. Die Gefängnisse und deren Bevölkerung haben stetig zugenommen. Seit 1870 haben beide sich dermaßen vermehrt, daß selbst der verstockteste Optimismus stutzig zu werden anfängt und der Glaube an die Heilswahrheit des neuen Systems bei Vielen erschüttert oder ganz in die Brüche gegangen ist. Niemand wagt mehr zu behaupten, Rechtsordnung und Rechtsfrieden seien durch die modernisirte Strafrechtspflege gefördert worden. Ein Gefühl des Unbehagens durchzieht weite Kreise des

Volkcs, und willenskräftige Männer rufen bereits nach Rückkehr zu den drastischen Strafmitteln der Vorzeit.

Wir können dem Verfasser in seiner ausführlichen Kritik der neuesten Strafrechtspflege und des Wesens der ihr dienenden Anstalten, wo er einleuchtend bis ins Einzelne nachweist, daß die auf sie gebauten Hoffnungen sich nicht erfüllen konnten, das ihnen gespendete Lob in allen wesentlichen Stücken grundlos ist, nicht folgen und verweisen deshalb auf das Buch selbst, wo diese Dinge in Kapitel 3 bis 7 geprüft werden. Dagegen theilen wir noch mit, was unsere Schrift über das Wesen der modernen Freiheitsstrafen überhaupt urtheilt, und was sich der Verfasser an deren Stelle denkt und wünscht — Gedanken und Wünsche, die wir buchstäblich unterschreiben.

Wenn der historische Staat aus seiner Hoheit heraus die Grenzen erlaubten und unerlaubten Thuns festsetzt, so will er zunächst nicht erziehen, sondern seinen eignen Bestand vor Schaden schützen. Die staatsgesetzliche Strafe im Leben der modernen Kulturvölker soll die einmal bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten. Darüber hinaus bedeutet sie nichts. Die staatliche Strafgewalt besitzt durchaus nicht den Beruf und ebensowenig die Kraft, zu bessern oder zu erziehen. Die Abschreckung allein ist es, die Strafe als Uebel ist es, welcher die Wirkung innewohnt, den bestehenden Sittenzustand im nationalen Verbande aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch von den Freiheitsstrafen. Entweder läßt man ihnen ihre rechtliche Natur, und dann sind sie ein durch absolutes Staatsgesetz und feste Rechtsregel bestimmt normirtes Strafübel, das als solches angedroht und vollzogen wird; dann stehen und fallen sie mit dem Zwecke der Abschreckung, dann bestimmt sich ihre Qualität und Vollzugsart einzig und allein nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, welche die Menschen zwingen, das Uebelthun aus Furcht vor Uebelerleiden zu unterlassen. Oder aber, man verzichtet darauf, durch die Freiheitsstrafen als Uebel abzuschrecken, und beschränkt sie auf Zwecke der Besserung, und dann gehören sie nicht mehr dem Rechte, sondern der Moral an, vertragen nicht mehr den Zwang strafgesetzlicher Normen und haben überhaupt als Strafen keinen Sinn mehr. Dann mag ihre Dauer und Beschaffenheit gänzlich dem Ermessen der weisen Pädagogen überlassen werden, welche sich berufen fühlen, die sittlich kranke Menschheit durch Unfreiheit zur Freiheit zu erziehen. Indem aber ein empfindsamer Humanismus und eine unselige Philanthropie in der modernen Staats- und Rechtsentwicklung sich geltend gemacht, das eine und das andere vermischt und den im staatlichen Verbotsgesetz wurzelnden Grund rechtlich normirter Freiheitsstrafen mit einem ethischen Inhalt von Menschheitserziehung zusammengeschweißt haben, können die heutigen Freiheitsstrafen weder abschrecken noch bessern. Statt, wie man gehofft und verheißen, den Sittenzustand zu heben, schützt das heutige

Strafensystem den bestehenden Rechtszustand nicht mehr vor der wachsenden Gefahr der Verschlechterung. Das sind die thatfächlichen Ergebnisse eines ungeheuren Aufwandes von Wiß und Scharffinn, Geld und Arbeit auf dem Gebiete der Gefängnißreform.

Wie da zu helfen, ist die Frage, die der Verfasser im letzten Abschnitte seiner Schrift zu lösen versucht. Er antwortet: „Man muß sich zurückbesinnen auf den Weg, den man gekommen, und man muß eine gute Wegstrecke rückwärts machen, ehe sich freier Blick, klare Umschau, zielvolle Richtung wiederfindet. Ob der bunte Karrenhaufen unsrer Fortschrittsleute darob über Reaction zetert, ist eine verzweifelt gleichgültige Sache.“

Erstens sollte gründlich gebrochen werden mit dem Besserungszwecke der Freiheitsstrafen, und zwar zunächst in bestimmten Fällen. Denn es ist Unverständnis, in einigen Monaten durch edukatorische Thätigkeit im Gefängnisse heilen zu wollen, was Jahrzehnte sittlicher Verwahrlosung verschuldet haben, oder einen alten Verbrecher und Zuchthausstammgast zum Gegenstande ethisch-intellektueller Ausbildung zu erlesen, und es gibt eine Menge in der Hitze, aus Fahrlässigkeit, aus augenblicklicher Schwäche begangener Verschuldungen, die zwar durch Strafe gebüßt werden müssen, aber mit der gewöhnlichen Sittlichkeit, mit Bildung und Unterricht so wenig zusammenhängen, daß es unvernünftige Grausamkeit ist, wenn sie dem prophylaktischen Heilverfahren besserungszeifriger Gefängnißbeamten preisgegeben werden.

Sodann muß man den Freiheitsstrafen die ihnen zukommende Natur eines Uebels zurückgeben. Die Strafe soll von jedermann als solches empfunden werden, sie soll abschrecken, als Schmach und Pein gemieden werden. Deshalb sollen die Freiheitsstrafen, so weit man sie nicht entbehren zu können glaubt, dem Regime einer weichen, verhätfelnden, in Erziehungsversuchen spielenden Humanität entrissen und in die strenge Herrschaft der Schmerzen und Entbehungen hineingestellt werden. Insbesondere ist intensive Steigerung der Zwangsarbeit vonnöthen, wenn wieder Zucht und Furcht in die Strafrechtspflege gebracht werden soll. Darnach vorzüglich, nach der Härte der Zwangsarbeit, sollten sich die Grade der Freiheitsstrafen abstufen, weniger nach dem arithmetischen Maßstabe der Zeitlängen. Vor der Gefahr eines Rückfalls in rohe, sinnlose Grausamkeit ist unser Geschlecht durch seine schwachen Nerven genügend sicher gestellt. Auch die jetzt übliche übertriebene Fürsorge für reichliche Ernährung der Gefangenen ist eine Verkehrtheit. In der ehemals gebräuchlichen Verschärfung der Freiheitsstrafen durch zeitweilige Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod lag mehr wahre Humanität als in der heutigen Gefängnißpflege, welche trotz aller rationellen Speisereglements durch unvernünftige Länge der Einsperrung Körper und Seelen verwüstet.

Mit dem grundsätzlichen Verzicht auf die relativen Strafzwecke der Besserung und Erziehung wäre nothwendig das gesammte auf der souveränen Herrschaft der Freiheitsstrafen ruhende Strafsystem erschüttert. „Sollen,“ so sagt der Verfasser S. 73, „die strafwürdigen ziellosen Bahnen der bisherigen Strafrechtspflege mit Erfolg verlassen werden, dann müssen neben der Freiheit und zu Gunsten der Freiheit alle die übrigen durch die Menschennatur und die Rechtsüberlieferung gegebenen Objekte möglicher Strafübel wieder zu Ehren kommen. Es handelt sich um das Leben und die rechtliche Persönlichkeit, um den Körper und das Vermögen. Die tolle Methode, sich in Freiheitsstrafen zu überbieten und um des Segens bessernder Gefängnisbildung willen alle übrigen Strafarten verfallen zu lassen, zeichnet Deutschland vor allen modernen Kulturvölkern verhängnißvoll aus.“ — „Während in England der Galgen noch heute in seiner alten unheimlichen Gestalt aufrecht steht, die Deportation bis vor zwanzig Jahren in voller Uebung war, und seitdem härteste Zwangsarbeit verhängt und im Nothfalle durch Körperstrafen in ihrer abschreckenden Wirksamkeit aufrecht erhalten wird, während Frankreich sich mit Guillotine, Transportation, Bagno und ruinirenden Geldstrafen zu helfen weiß, Italien in seinen Inseln Deportation mit schwerster Strafnachtshaft wirksam vereinigt, in Oesterreich und Rußland Todesstrafe, Körperstrafen, Strafkolonien, mannichfach verschärfte Formen harter Kerkerhaft unangefochten bestehen, haben gerade wir Deutschen, das ärmste, praktisch ungeschickteste aller Völker, uns für berufen erachtet, nur durch zahlreiche, mit allem architektonischen Komfort der Neuzeit eingerichtete Strafanstalten, durch sittliche Gefängniserziehung, durch die klösterliche Einsamkeit säuberlichen Zellsendaseins und all das sonstige Rosenwasser einer überquellenden Humanität das Gorgonenantlitz des Verbrecherthums zu besänftigen und seine wilde Leidenschaft zu bekämpfen.“

Rückkehr zu andern Strafarten, als sie die Freiheitsentziehung ermöglicht, ist das letzte Ziel, das zu erstreben ist. „Die Todesstrafe ist trotz ihres gesetzlichen Bestehens thatsächlich seit einigen Jahrzehnten im größten Theile des Reiches so vollständig außer Uebung gerathen, daß wir schlimmer daran sind, wie wenn es sich um ihre gesetzliche Wiedereinführung handelte. Man weiß nicht recht, wo und wie wieder mit dem schneidigen Ernste des Strafvollzugs zu beginnen. Man sträubt sich vor dem stillen Gewissensvorwurfe, daß man je nach menschenfreundlicher oder menschenfeindlicher Gemüthsstimmung über Tod und Leben verfügt. Inzwischen hat gerade die Erscheinung, daß die Staatsgewalt zwar noch immer das Recht, nicht mehr aber den Muth besaß, das Schwert irdischer Gerechtigkeit parteilos zu handhaben, besonders verhängnißvoll dazu beigetragen, der Strafgewalt überhaupt den letzten Rest abschreckender Gewalt zu nehmen.“ — „Führte dann die an Zahl und Bestialität zu-

nehmende Menge ruchloser Missethaten hier und da in Deutschland zu einer vereinzelt Execution, was war die Folge? Der ganze Vorgang blieb im Geiste aller derer, welche dabei richtend, handelnd, anschauend mitzuwirken hatten, von vornherein derartig mit dem Charakter des Außerordentlichen behaftet, daß er eigentlich aus dem Rahmen der ordentlichen Rechtspflege herausfiel. Ueberall zu viel nervöse Sensation, zu wenig mannhafte Haltung eines in sich gefestigten Rechtsgefühls, fast nirgends die schlichte, nüchterne, geschäftliche Behandlungsweise, die jeder Rechtsakt erfordert.“ — Das muß anders werden. „Vorläufig kann es sich nur darum handeln, die Strafe wieder zur Wahrheit zu machen, den vollen Ernst der Strafandrohung den Gemüthern des Volkes scharf einzuprägen. Die einfache, unmittelbare, endgültige Vernichtung der äußersten verbrecherischen Auswüchse der Gesellschaft bleibt zunächst die ganze Raison der Todesstrafe. Erst wenn Beil und Fallbeil diese ihre Arbeit einige Zeit wieder sans phrase verrichtet haben werden, wird man bei uns wieder dahin gelangen, mit gesundem Nerv, festem Gleichmuth und offenem Sinn die ganze Frage von Neuem in die Hand zu nehmen und die zulässigen Formen und Grenzen dieser ultima ratio irdischer Gerechtigkeit vernünftig zu bestimmen. Denn dann erst wird wenigstens der unverrückbare Ausgangspunkt jeder vernünftigen Erörterung feststehen: daß die Todesstrafe wie die alte böse Mode des Todes überhaupt für den irdischen Haushalt nun einmal ebenso unentbehrlich wie gerecht und wohlthätig ist.“

Schwieriger steht es mit der Frage des bürgerlichen Todes, der Ausstoßung aus der natürlichen Rechtsgemeinschaft, der Deportation. Doch ist hier nur nach dem Wie der Ausführung zu suchen. Denn wenn man die Todesstrafe nur für blutigen Mord und schwere Felonie gegen den Staat verhängen kann, wenn daneben eine Menge bössartiger Verbrechensformen vorkommen, die nach bisher gültiger Rechtsanschauung nur mit lebenslänglichem Zuchthause gesühnt werden können, wenn die Zahl dieser zu ewiger Sklaverei Verdammten fortwährend wächst und die Erfahrung lehrt, daß jede länger als fünfzehn Jahre dauernde Freiheitsentziehung die physische wie die geistige Existenz des Sträflings unrettbar zerstört, so ist nicht zu leugnen, daß der Ersatz wenigstens aller vieljährigen Freiheitsstrafen durch Deportation mit aller Energie anzustreben ist.

Die sich in den Tiefen der Volksseele immer vernehmlicher durcharbeitende Reaktion gegen die mattherzige Humanität der letzten Jahrzehnte spricht sich auch in dem Verlangen nach einer andern Strafart aus, die man schon seit geraumer Zeit als glücklich überwundene Barbarei zu betrachten liebte. Wiederherstellung der Prügelstrafe, mehr körperliche Züchtigung und weniger Freiheitsentziehung, so lautet diese Forderung. Natürlich ergreift darob banges Ent-

setzen alle aufgeklärten Leute. Aber es ist eitel Heuchelei oder Unverstand, die Berechtigung der Körperstrafen absolut in Abrede zu stellen und zu thun, als ob die Freiheitsstrafe bloß um ihres schönen Namens willen, als ob die Einsperrung in engen Raum, als ob Gefängnißluft, Gefängnißkost und der überall drückende physische Zwang schlechterdings nichts von körperlicher Pein enthielten. Häufig ist lange Gefangenschaft eine viel quälendere Körperstrafe als jede andere Form physischer Züchtigung. Nur die Selbsttäuschung des Besserungszweckes, der in den Zuchthäusern seine glorreiche Offenbarung feiern sollte, mit der Prügelstrafe aber nicht vereinbar schien, konnte eine so klar daliegende Thatsache verdunkeln. Sind wir erst durch Erfahrung von der Abgeschmacktheit des schulmeisterlichen Systems bei der Gefängnißpflege überzeugt — was bald allgemein der Fall sein wird —, so wird es nur noch eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit sein, ob und wie weit das Strafübel der Freiheitsentziehung durch das einfachere, drastischere und wohlfeilere Strafübel körperlicher Züchtigung ersetzt werden kann.

„Die Prügelstrafe,“ so äußert sich der Verfasser, „ist, in den kalten, schwerfälligen Formen staatlichen Strafvollzugs gehandhabt, himmelweit noch ein ander Ding als die einfache Züchtigung in Haus und Familie. Sitte und herrschende Gefühlrichtung verlangen darin wie überall ihr Recht. Es kann nicht mehr davon die Rede sein, ohne Unterschied des Lebensalters und des Geschlechts körperliche Züchtigung als normale Strafart einführen zu wollen. Wohl aber ist es eine ernsthafte, durch leere Phrasen von Menschenwürde nicht zu beseitigende Frage, ob für besonders freche und bubenhafte Frevel, für böshafte Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und ähnliche Niederträchtigkeiten halbwüchsiger Jugend ein Quantum von Ruthenhieben nicht ein natürlicheres und wirkungsvolleres Strafmittel wäre als ein paar Tage, Wochen oder Monate Einsperrung. Weshalb auch in den Grenzen, in denen Recht und Sitte in Haus, Schule und Werkstätte die Züchtigungsbefugniß des erwachsenen Menschen über den unerwachsenen anerkennt, dieselbe Befugniß dem Staate versagt bleiben soll, bleibt ein Räthsel.“ Aber man ist schon weiter zurückgekehrt von bisherigen Irrwegen. § 38 des Entwurfs der Strafvollzugs-Ordnung für das Reich will gegen ehrlose Zuchthaussträflinge männlichen Geschlechts die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel ganz allgemein wieder zulassen. Damit ist im Prinzip alles anerkannt, was billigerweise zunächst gefordert werden kann. Es käme dann nur auf die Entschlossenheit der Gefängnißverwaltung an, wenn dem Buchstaben des Gesetzes das rechte Leben werden sollte. Stehen nur erst unsere Zuchthäuser wieder ein paar Jahre unter dem Regime des Hungers und der Prügel, so wird das jetzt verschwundene Gefühl, Strafe sei Schmerz und Schmach, sich auch wieder einstellen. Das
Grenzboten IV. 1879.

ist es, worauf es wesentlich ankommt; nicht, wieviel in den Strafanstalten geprügelt wird, sondern daß in ihnen geprügelt werden kann, ist die Hauptsache. Die Freiheitsstrafen dürfen nicht länger als Myle für faule Subjekte, als vorübergehende Unannehmlichkeiten für ein zügelloses Leben, als wohl- anständige Auseinandersetzung mit dem Staate behandelt, sie müssen als Achtung und Ehre vermindernde Buße empfunden werden. Ist die herabwürdigende Körperstrafe aber wieder ein zum Zuchthause gehöriges Element geworden, so muß man auch den weiteren Schritt thun, für besonders ehrlose Verbrechen eine Verschärfung der Zuchthausstrafe durch Hunger und Prügel unter die strafgesetzlich zulässigen Qualifikationen der Freiheitsstrafen wieder aufzunehmen.

Schließlich bleiben noch zwei Gebiete übrig, die theils neben den Freiheitsstrafen, theils in Verbindung mit ihnen ergiebiger für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege benutzt werden können: die bürgerliche Ehre und das Vermögen.

Mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Urtheilsformel der Straferkenntnisse und den legalen Wirkungen des Ehrverlustes ist es nicht gethan, wenn diese Rechtsprechung nicht von einem kräftigen sittlichen Gefühle des Volkes getragen wird. Dazu bedarf es, daß der Ehrlosigkeit greifbare Gestalt zurückgegeben wird. Niemand wird sich leicht dafür erwärmen, Pranger und Brandmarkung wieder aufleben zu lassen. Das schließt aber nicht aus, daß auch heute noch besonders verächtliche Arten von Fleischesünden, von Betrug, strafbarem Eigennuß und ähnliche mit den sozialen Lastern der Erwerbssünder und Genußsucht zusammenhängende Vergehungen an den Uebelthätern nicht sowohl durch lange Freiheitsberaubung als durch moderner Empfindsamkeit entsprechende Formen von Ehrenstrafen gesühnt werden sollten. Will man die Betreffenden nicht mehr in Person an den Pranger stellen, so könnten diese durch Namen und Bildniß vertreten sein. Die gesteigerte Deffentlichkeit des Lebens gibt übrigens der Gegenwart andere Mittel in Menge an die Hand, besonders schlimmen Bethätigungen gemeiner Gesinnung den Stempel der Infamie für alle Welt aufzudrücken.

Was endlich den Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbußen betrifft, so können, wie unsre Schrift hervorhebt, hier nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft und nur Vergehungen mehr formaler Natur oder solche, welche, in Gewinnssucht wurzelnd, rechtswidrige Eingriffe in die Sphäre des sozial-politischen oder des wirtschaftlichen Lebens enthalten, in Frage kommen. „Eine erhebliche Kategorie der sogenannten politischen Vergehen, der Preßdelikte, der Injurien im weitesten Sinne würden,“ wie der Verfasser meint, „für Vermögensbußen in erster Linie geeignet sein. Schon das geltende Strafgesetzbuch gewährt dazu einige Handhaben, wenn dieselben auch zu dürftig bemessen und, sei es alternativ, sei es kumulativ, viel zu irrationell mit den Freiheitsstrafen

verbunden sind. Der letztere Umstand einerseits, und die Armlichkeit des Volkswohlstandes andererseits haben es zu Wege gebracht, daß die Geldbußen in der Praxis der deutschen Gerichte fast bedeutungslos geblieben sind.“ Frankreich und England sind uns darin weit voraus. Wir haben uns so vollständig in die Arithmetik der Freiheitsentziehungen verrannt, daß wir übersehen haben, wie gerade in unserm Zeitalter des Materialismus und Industrialismus, der leidenschaftlichen Gewinnucht und des rücksichtslosen wirthschaftlichen Wettbewerbes empfindliche Bußen an Geld die eigentlich wirkenden Motive zahlreicher strafbarer Handlungen viel unmittelbarer und fühlbarer treffen, als kurze Haft. Aber freilich, will man von den Geldstrafen ernstlicher Gebrauch machen, als bisher üblich war, so muß man sie auch so zumessen und vollziehen, daß sie das Vermögen des Verurtheilten wesentlich vermindern, daß dessen Besitz, dessen wirthschaftliche Existenz wirklich gefährdet wird, und daß die bequeme, für den Werth der Freiheitsstrafen recht charakteristische Neigung, die Geldbußen „abzusitzen“, nicht mehr diese Wahl treffen kann. „Wer durch die auri sacra fames gesündigt hat, mag fortan in Armuth und Entbehrung am eignen Leibe erfahren, was Hunger leiden heißt.“

Pressezustände im Herzogthum Altenburg.

Die Pressverhältnisse im Herzogthum Altenburg sind nicht wohl verständlich ohne Kenntniß des Bodens, auf dem sie erwachsen sind. Das Herzogthum, einer der gesegnetsten Striche Deutschlands, war bis zum Jahre 1826 nur ein Theil des Gesamtherzogthums Gotha mit einem besondern Regierungskollegium in der Stadt Altenburg. Bei der Abwesenheit des Monarchen, welcher in Gotha residirte, machten sich an dem Sitze dieses Regierungskollegiums bald einzelne Familien und Kreise geltend, die, mehr oder weniger bemerkt, die Leitung des Landes in der Hand hatten, und die „unter sich“ über die wichtigsten Posten des kleinen, äußerst gesegneten Landes verfügten. Etwas zurückgedämmt wurde dieser Einfluß, als das Herzogthum 1826 von Gotha abgelöst wurde und eine eigene Regentenfamilie bekam; aber immer noch blieben die Patrizierfamilien im Besitze der wichtigsten Posten, und in der Hauptstadt Altenburg insbesondere ließ man nicht leicht Persönlichkeiten eindringen, die nicht zur Coterie gehörten, oder deren unbedingter Anhänglichkeit an dieselbe man nicht sicher war. Bei der Abgeschlossenheit des Landes wurden diese Ver-